

Benutzungssatzung für die Benutzung von Festzeltgarnituren und Stühlen der Gemeinde Deuna

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Deuna folgende Benutzungssatzung:

§ 1

Nutzungszweck

Die Gemeinde Deuna ist Eigentümerin von Festzeltgarnituren und Stühlen. Sie stellt diese zur Durchführung von Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige kulturelle, gesellschaftliche, gewerbliche und private Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die Gemeinde überlässt die Festzeltgarnituren und Stühle

- *den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden,*
- *Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie*
- *Privatpersonen und öffentlichen Veranstaltern*

nach Maßgabe der Gebührensatzung.

Ausgenommen von dieser Überlassung sind die Stühle aus der Festhalle „Zum Dün“ und der Gemeindegaststätte.

§ 3

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Deuna erlaubt die Benutzung der Festzeltgarnituren und Stühle auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer an die Gemeinde Deuna zu richten.
- (2) Nach Erteilung der Benutzungszusage erfolgt die Abstimmung eines Termins für die Abholung und Übergabe der Gegenstände zwischen dem Nutzungsberechtigten und einem vom Bürgermeister Beauftragten.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringenden Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Deuna. Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Gegenstände, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.
- (4) Benutzer, die wiederholt die Gegenstände unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungssatzung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 und 4 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.

§ 4

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Festzeltgarnituren und Stühle im derzeitigen Zustand. Der Benutzer hat dieses Mobiliar pfleglich zu behandeln.
- (2) Für den Transport der Gegenstände ist der Benutzer selbst verantwortlich. Zu dem Transport gehört das Abholen sowie das ordnungsgemäße Zurückbringen der ausgeliehenen Gegenstände.
Der Benutzer ist weiter dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände an den Festzeltgarnituren und Stühlen verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf dessen Kosten ausgeführt.
- (3) Der Benutzer gibt mit *Unterschrift auf der Benutzungszusage* der Gemeinde die Vertrauensperson bekannt, die für den Transport und die ordnungsgemäße Benutzung und Rückgabe der Gegenstände Sorge trägt.
- (4) Die Reinigung (wenn erforderlich) incl. Rückgabe der Gegenstände hat bis *zum 2. Tag nach der Benutzung bis 18.00 Uhr* an einen Verantwortlichen der Gemeinde zu

erfolgen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. den Verantwortlichen der Gemeinde.

Sollten die Gegenstände nicht im sauberen Zustand zurückgegeben werden, wird eine Reinigung durch die Gemeinde veranlasst. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (5) Beschädigung und Verlust von Gegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Die Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Gegenstände sind der Gemeinde zu erstatten.

§ 5

Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Gegenstände unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung dieser Gegenstände sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

Deuna, den 11. September 2002

(Siegel)

gez. Müller
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 28. September 2002